
Rahmenvereinbarung über die Veröffentlichung (Schaltung) von Stellenanzeigen

zwischen der

Komm.ONE

Anstalt des öffentlichen Rechts

Weissacher Str. 15

70499 Stuttgart

nachstehend Komm.ONE / Auftraggeberin – AG – genannt

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand / Allgemeines

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Schaltung von Stellenanzeigen in verschiedenen Online- und Printmedien entsprechend den Vorgaben durch den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Er sichert zu, alle notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zu besitzen sowie qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, um die vertragsgemäßen Leistungen uneingeschränkt erfüllen zu können.
- (3) Geschuldet werden nicht nur alle ausdrücklich beschriebenen Leistungen, sondern eine funktionsgerechte Gesamtleistung einschließlich aller Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung unter Umständen nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Es werden im Rahmen einer funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllt, soweit diese nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem bei ordnungsgemäßer Prüfung des Leistungsumfanges gerechnet werden müsste.
- (4) Die Komm.ONE ist berechtigt, aus begründetem Anlass entsprechende Leistungen auch außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben.
- (5) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche für die Schaltung der Anzeige/n erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Speicherung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf in dem zeitlich, örtlich und inhaltlich zur Auftragsdurchführung erforderlichen Umfang.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind – im Falle von Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge –
 - a. die Bestimmungen dieses Vertrags
 - b. die Bieterinformationen [Datum]
 - c. die Leistungsbeschreibung
 - d. das Preisblatt [Datum]
 - e. Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung
 - f. Angebot des Auftragnehmers vom [Datum]
 - g. Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B) in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen o. Ä. des Auftragnehmers finden **keine** Anwendung.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt ab Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von 12 Monaten. Es besteht die Option der dreimaligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr. Die Inanspruchnahme des Optionsrecht teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit mit. Sofern keine Meldung über die Ziehung der Option bei dem Auftragnehmer eingeht, endet die Rahmenvereinbarung automatisch nach Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Im Falle der optionalen Verlängerung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Bedarf notwendige inhaltliche Anpassungen mit. Diese Anpassungen werden dann im Rahmen der in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.
- (3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rahmenvereinbarung oder einen Einzelauftrag/ Einzelabruf außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten insbesondere:
 - a. wettbewerbsbeschränkende Absprachen durch den Auftragnehmer /die Auftragnehmerin (§ 1 GWB);
 - b. Verletzungen sonstiger wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem im Einzelauftrag vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird;
 - c. ein Verstoß des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, insbesondere Datenschutzbestimmungen;
 - d. wenn die Komm.ONE nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung feststellt, dass vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin nicht offen gelegte Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen bzw. darin unzutreffende Angaben gemacht wurden, insbesondere in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin;
 - e. wenn gemäß einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts oder Gerichtshofes der Europäischen Union die Vereinbarung oder ihr Zustandekommen gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, und eine Aufsichtsbehörde der Komm.ONE die Erfüllung der Folgenbeseitigungspflicht verlangt;
 - f. die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Der Auftraggeber ist im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin unbeschadet seines Kündigungsrechtes nach Abs. 3b und etwaiger Schadenersatzansprüche berechtigt, dem Auftragnehmer /der Auftragnehmerin bei der Durchführung des Einzelauftrags den weiteren Einsatz von Personen bei dem Auftraggeber oder dessen Kunden zu untersagen.

§ 4 Einzelabrufe

- (1) Diese Rahmenvereinbarung legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während der Vertragslaufzeit geschlossen werden. Die Rahmenvereinbarung stellt die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den jeweiligen Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art und Umfang der Leistung konkretisiert. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder auf ein bestimmtes Abrufvolumen besteht nicht, ebenso besteht keine Abrufverpflichtung oder Verpflichtung auf Abruf eines bestimmten Volumens seitens des Auftraggebers.
- (2) Die Beauftragung und damit die Pflicht zur Erbringung der Leistung entsteht jeweils durch schriftliche Aufforderung per E-Mail welche automatisiert über das e-recruiting Tool des Auftraggebers erfolgt. Eventuell geforderte Verkürzungen in den Veröffentlichungen des jeweiligen Portals sind innerhalb von einem Arbeitstag entsprechend umzusetzen. Einzelabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (3) Sofern für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass er den im Einzelabruf vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und unter Darlegung der Gründe (per E-Mail) zu informieren.
- (4) Einzelaufträge dürfen bis zum letzten Tag der Rahmenvereinbarung erteilt werden, auch wenn die Laufzeit des Einzelauftrages die Laufzeit der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung damit unter Umständen überschreitet.
- (5) Jeder auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung abzuschließende Einzelabruf muss folgenden Hinweis enthalten: *Der Einzelabruf (das Angebot) wird auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung Nr. [] über die Schaltung von Stellenanzeigen der Komm.ONE geschlossen.*

§ 5 Vergütung und Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsende für die im laufenden Monat gebuchten Stellenanzeigen.

Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung (unter Angabe für jede Veröffentlichung) innerhalb von 30 Tagen. Die Rechnung muss die jeweilige Bestellnummer des Einzelabrufs als Referenz enthalten. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Geschätzte Abrufmenge / Höchstmenge

Der geschätzte Bedarf von ca. 300 Stellenausschreibung pro Jahr beruht aus Erfahrungen des Auftraggebers. Jedoch schließt der Auftraggeber nicht aus, dass ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von maximal 20 % der angegebenen Mengen entstehen kann. Ein Anspruch auf eine Beauftragung in diesem Umfang besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer/in

- (1) Der Auftragnehmer sichert für die gesamte Vertragslaufzeit zu, dass ein/e Ansprechpartner/in sowie ein/e Stellvertreter/in für Anfragen zur Verfügung steht.
- (2) Der Auftraggeber und Auftragnehmer benennen nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung den oder die Ansprechpartner und deren Stellvertreter unter Angabe der Kontaktdaten (Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse). Änderungen der Ansprechpartner sind unverzüglich der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- (3) Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt aufgrund gemeinsamer Planung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin.

-
- (4) Der Auftragnehmer /die Auftragnehmerin ist verpflichtet den Ansprechpartner gem. § 7 Abs. 1 der Komm.ONE zu unterrichten, sobald und soweit die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung bzw. der auf ihr beruhenden Einzelaufträge dies erfordert.
 - (5) Die vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin eingesetzten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unterstehen ausschließlich dessen Weisungsrecht, es sei denn, es liegt ein Fall der Gefahrenabwehr vor.

§ 8 Preisanpassung

- (1) Erhöhen sich die Preise der im Preisblatt hinterlegten Angaben im Vergleich zu den zum Vertragsbeginn geltenden Listenpreisen oder der jeweils vorangehenden Preisanpassung um mehr als 3 %, kann der Auftragnehmer durch Erklärung in Textform eine Anpassung verlangen. Zum Zweck der Prüfung von Preisanpassungen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zum Vertragsbeginn geltenden relevanten Preislisten zur Verfügung, eine Erhöhung der Listenpreise ist dem Auftraggeber detailliert nachzuweisen.
- (2) Anpassungen gem. Abs. 1 bedürfen zur deren Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber.
- (3) Preisanpassungen der Stellenbörsen sind unverzüglich und ohne Aufforderung und ohne Abzug an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (4) Sollte zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über eine Preisanpassung erfolgen, können beide Vertragsparteien der bestehenden Rahmenvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Für diesen Fall behalten die zuletzt vereinbarten Preise ihre Gültigkeit bis zum Ende der Kündigungsfrist. (1) Der Auftraggeber oder die Abrufberechtigten sind berechtigt, Leistungsänderungen gemäß den nachfolgenden Absätzen vom Auftragnehmer zu verlangen.

§ 9 Aufbewahrung von Vorlagen und Anzeigen

- (1) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen und Inhalte für die Anzeigenerstellung und Schaltung sind vom Auftragnehmer nur auf besondere Aufforderung des Auftragnehmers in Textform an diesen zurückzusenden. Die Pflicht zur Aufbewahrung der vorgenannten Unterlagen endet sechs Monate nach Schaltung der Anzeige. Eine darüberhinausgehende Archivierungspflicht besteht nicht.
- (2) Im Falle der mehrmaligen Schaltung einer Anzeige beginnt die Aufbewahrungsfrist nach der letztmaligen Schaltung.

§ 10 Unterauftragnehmer

- (1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern setzt grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Auftraggebers voraus.
- (2) Unterauftragnehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Rahmenvereinbarung Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien der Rahmenvereinbarung unverzüglich eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Lücken in der Rahmenvereinbarung sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die betreffende Angelegenheit im Vorhinein bedacht hätten.
- (2) Die Komm.ONE ist Vertragspartner; direkt abrufberechtigt ist das Tochterunternehmen endica GmbH.

-
- (3) Der Auftragnehmer sichert für die gesamte Vertragslaufzeit eine Vertragsabwicklung in deutscher Sprache (Wort und Schrift) zu. Dies gilt insbesondere für die Bestellung, den Support sowie für die Rechnungsstellung.
 - (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
 - (5) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge entsprechend.
 - (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung oder einem hierunter erteilten Einzelabruf ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ort, Datum

Ort, Datum

Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts

Auftragnehmer